

M14 - Ansuchen um Elternteilzeit für Geburten ab 1.1.2016

Gemäß § 15 h MSchG/§ 8 VKG und § 15 i/§ 8 a (Eltern)

(Musterbrief auf Seite 2)

Bitte unbedingt als Einschreiben versenden!

Information für Eltern:

Die Teilzeitbeschäftigung kann frühestens nach dem Ende der Schutzfrist (oder nach einem Urlaub oder Krankenstand nach dem Ende der Schutzfrist nach der Geburt) angetreten werden und muss mindestens 2 Monate dauern.

In Betrieben mit mehr als 20 ArbeitnehmerInnen und bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens 3 Jahren (inklusive Zeit der Karenz) ist die Teilzeitbeschäftigung (**Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung**) bei Elternteilzeitmeldungen ab 1.11.2023 max. bis zum 8. Lebensjahr des Kindes möglich, aber mit einer Gesamtdauer von höchstens sieben Jahren begrenzt. Von diesen sieben Jahren werden das Beschäftigungsverbot nach der Geburt sowie die Karenzzeiten von beiden Elternteilen für dasselbe Kind abgezogen. Ausmaß, Dauer und Lage der Arbeitszeiten müssen zwar mit dem Betrieb vereinbart werden, bei Nichteinigung müsste die/der ArbeitgeberIn eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht einbringen, um den Antritt der Teilzeitbeschäftigung zu verhindern.

In Betrieben mit weniger als 21 ArbeitnehmerInnen und/oder bei einer Beschäftigungsdauer unter 3 Jahren kann die Teilzeitbeschäftigung (**vereinbarte Teilzeitbeschäftigung**) bei Elternteilzeitmeldungen ab dem 1.11.2023 max. bis zum 8. Geburtstag des Kindes beansprucht werden. Sie ist mit der/dem ArbeitgeberIn zu vereinbaren, bei Nichteinigung müssen die Eltern beim Arbeits- und Sozialgericht auf Zustimmung zur Teilzeitbeschäftigung klagen.

Der Kündigungsschutz beginnt mit der Meldung, frühestens mit der Geburt des Kindes (für den Vater), bei einem späteren Antritt frühestens 4 Monate vor dem gewünschten Antritt und endet 4 Wochen nach Ende der Teilzeitbeschäftigung, jedenfalls aber **4 Wochen nach dem 4. Geburtstag** des Kindes.

Zwischen dem 4. und 8. Geburtstag des Kindes besteht nur noch ein Motivkündigungsschutz. Er gilt für jene Elternteile, die auf Basis des Mutterschutz- bzw. Väterkarenzgesetzes Teilzeit arbeiten. Der Motivkündigungsschutz besagt, dass ein/e ArbeitnehmerIn nicht wegen der Inanspruchnahme der Elternteilzeit gekündigt werden darf.

Die Teilzeitbeschäftigung ist innerhalb der Schutzfrist (für Väter binnen 8 Wochen) nach der Geburt zu melden, wenn sie unmittelbar danach angetreten werden soll. Bei einem späteren Antritt muss die Meldung spätestens 3 Monate vor dem gewünschten Antritt erfolgen. Wenn der Zeitraum zwischen dem Ende der Schutzfrist und dem Beginn der Elternteilzeit weniger als drei Monate ausmacht, muss der Elternteil die Elternteilzeit allerdings bereits bis zum Ende der Schutzfrist bekanntgeben.

Die Teilzeitbeschäftigung kann von den Eltern 1 Mal verändert oder verkürzt werden.

Achtung: Auch die/der ArbeitgeberIn kann 1 Mal eine Veränderung oder Verkürzung verlangen!

Eine Teilzeitbeschäftigung kann von den Eltern gleichzeitig beansprucht werden, sie dürfen aber in Bezug auf dasselbe Kind nicht gleichzeitig in Karenz und in einer Teilzeitbeschäftigung sein. Sie ist von einer Karenz entkoppelt und kann jederzeit nach vorheriger rechtzeitiger Meldung angetreten werden.

Während der Teilzeitbeschäftigung darf ohne Zustimmung des/der Arbeitgebers/in keine andere Beschäftigung, auch keine unter der Geringfügigkeitsgrenze, aufgenommen werden!

Anstelle einer Teilzeitbeschäftigung kann auch nur die Lage der Arbeitszeit verändert werden. Die Rechtsfolgen bleiben gleich wie bei einer Verkürzung der Arbeitszeit.

Für Geburten ab 1.1.2016 gilt bei der Elternteilzeit eine Arbeitszeitbandbreite, wenn Sie eine Stundenreduktion anstreben. Das bedeutet, dass die Arbeitszeit um mindestens 20 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit reduziert und mindestens 12 Stunden pro Woche gearbeitet werden muss. Kommt jedoch zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn eine Vereinbarung außerhalb dieser Bandbreite zustande, besteht trotzdem der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß der Elternteilzeit. Ein Rechtsanspruch auf Reduktion der Arbeitszeit außerhalb der Bandbreite besteht jedoch nicht.

Der Anspruch auf Änderung der Lage der Arbeitszeit ohne Stundenreduktion besteht auch für Geburten ab 1.1.2016 in seiner bisherigen Form weiter.

ArbeitnehmerIn:

.....
.....
.....
.....

ArbeitgeberIn:

.....
.....
.....
.....

21/ Dezember 2023

Betrifft: Ansuchen um Teilzeitbeschäftigung nach MSchG / VKG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin bei Ihnen seitalsbeschäftigt.

Die Geburt meines Kindes erfolgte am Ich teile Ihnen hiermit mit, dass

ich abbiseine Teilzeitbeschäftigung im Ausmaß von

Wochenstunden/ Monatsstunden mit folgender täglicher Aufteilung:

Montag: vonUhr bisUhr

Dienstag: vonUhr bisUhr

Mittwoch: vonUhr bisUhr

Donnerstag: vonUhr bisUhr

Freitag: vonUhr bisUhr

Samstag: vonUhr bisUhr

Sonntag: vonUhr bisUhr

in Anspruch nehmen möchte.

Ich ersuche um Mitteilung, ob Sie dieser Teilzeitbeschäftigung zustimmen und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift